

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und Anlagen

In Anlehnung an die vom Verband Deutscher Maschinen- u. Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen Bedingungen) - Stand 08/2019

1. Allgemeines

- 1.1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen, auch solchen aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie etwa gesondert getroffene vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Carrybots GmbH zustande.
- 1.2. Die Carrybots GmbH behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Carrybots GmbH verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 1.3. Die Carrybots GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand uneingeschränkt zu Werbezwecken zu nutzen, insbesondere hiervon Lichtbilder, Darstellungen oder andere Angaben zu veröffentlichen, sofern hiermit unmittelbare Informationen über den Besteller nicht verbunden sind.

2. Anwendungsbereich; ausschließliche Geltung

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber solchen Bestellern, die Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend BGB genannt) – das heißt eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt – eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind.
- 2.2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Carrybots GmbH und dem Besteller findet – vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen – das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 2.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen der Carrybots GmbH und dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnissen sowie für etwaige Streitigkeiten über vorvertragliche Pflichten oder das Zustandekommen eines Vertrages ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der Carrybots GmbH.
- 2.4. Ungeachtet der Bestimmung unter 2.3 ist die Carrybots GmbH berechtigt, nach ihrer einseitig zu treffenden Wahl auch am Hauptsitz des Bestellers vor dem dort jeweils sachlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 2.5. Sämtliche Vereinbarungen zwischen der Carrybots GmbH und dem Adressaten sind schriftlich zu treffen. Dies gilt auch für Nebenabreden, und Beschaffungsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen.
- 2.6. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck wie es im Angebot der Carrybots GmbH beschrieben ist. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüberhinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von der Carrybots GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Änderungen während der Auftragsabwicklung bleiben vorbehalten und werden soweit erforderlich mit dem Besteller abgestimmt.
- 2.7. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.
- 2.8. Die Abtretung etwaiger vertraglicher Ansprüche des Bestellers gegen Carrybots GmbH ist ausgeschlossen.
- 2.9. Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Carrybots GmbH sind dem Besteller nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Die Angebote der Carrybots GmbH sind stets freibleibend. Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung Fracht, Entladung und Zoll, zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuern. Einwegverpackungen werden berechnet; diese werden jedoch nicht zurückgenommen.
- 3.2. Die Preisstellung erfolgt in EURO (€). Sollte eine andere Währung vereinbart worden sein, so treffen alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen des Wechselkurses der fremden Währung zum Euro zum Nachteil der Carrybots GmbH den Besteller.
- 3.3. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen sofort nach Erhalt der jeweiligen Rechnung in EURO (€) zu leisten. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Carrybots GmbH. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Diskont-, Wechsel-, Einbeziehungs- und Bankspesen sowie Steuern gehen zu Lasten des Wechsel- oder Scheckgebers.
- 3.4. Zahlungsverzug tritt mit Mahnung nach Fälligkeit ein, ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, können unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zahlung von der Carrybots GmbH gestundet wird.
- 3.5. Werden der Carrybots GmbH nach Vertragsabschluss Umstände über die Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt, die die Umsetzung des Vertrages erheblich gefährden, so kann die Carrybots GmbH die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet.
- 3.6. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.
- 3.7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung, Gefahrenübergang und Abnahme

- 4.1. Der Umfang der Verpflichtungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Carrybots GmbH. Unterlagen, wie Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und technische Daten sowie Muster, Gewichts- und Maßangaben, sind unverbindlich, es sei denn, die Carrybots GmbH hat sie in der Auftragsbestätigung oder sonst wie schriftlich anerkannt.
- 4.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

- 4.3. Wird in der Auftragsbestätigung der Carrybots GmbH ein Fixtermin für die Lieferung nicht ausdrücklich benannt, so sind die angegebenen Lieferfristen und Termine unverbindlich. Wird ein vereinbarter Fixtermin aus Gründen, die die Carrybots GmbH zu vertreten hat, um mehr als einen Monat überschritten, so ist der Besteller berechtigt, der Carrybots GmbH eine angemessene, mindestens 6 Wochen betragende Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Voraussetzung für die fristgerechte Lieferung ist die rechtzeitige Klärung aller technischen und finanziellen Fragen, der rechtzeitige Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen beziehungsweise der Eingang vereinbarter Akkreditive.
- 4.5. Die Einhaltung der Lieferfrist steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Carrybots GmbH sobald als möglich mit.
- 4.6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Ausgangssperren, politische Aufruhr, Terroranschläge, Arbeitskämpfe, Pandemien oder sonstig Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Carrybots GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Carrybots GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die Carrybots GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 4.8. Wird die Lieferung beziehungsweise die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- beziehungsweise Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 4.9. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Carrybots GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- 4.10. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller hat die Carrybots GmbH hierbei soweit zumutbar zu unterstützen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme gilt jedoch spätestens als erfolgt, sobald der Besteller den Liefergegenstand in bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. in Produktion nimmt, in jedem Fall jedoch spätestens 60 Tage nach erfolgter Auslieferung, wenn die Carrybots GmbH eine Verzögerung der Abnahme nicht zu vertreten hat.
- 4.11. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Carrybots GmbH nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die Carrybots GmbH verpflichtet sich jedoch, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 4.12. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Carrybots GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Carrybots GmbH. Im Übrigen gilt Abschnitt 8.2. dieser Bedingungen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 4.13. Kommt die Carrybots GmbH in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Setzt der Besteller der Carrybots GmbH unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung, und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der Carrybots GmbH in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.2. dieser Bedingungen.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers und ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Fahrerlosen Transportsystemen

- 5.1. Fahrerlose Transportsysteme sind Systeme, welche in der Regel erst im Werk des Bestellers den individuellen Erfordernissen und Bedingungen angepasst werden können. Die Carrybots GmbH übernimmt keinerlei Gewähr für eine sofortige Produktionsreife der Fahrzeuge nach Anlieferung. Die Carrybots GmbH übernimmt es lediglich, die Fahrzeuge sowie dazugehörige Peripherieelemente zu installieren und schnellstmöglich den Produktionsbedingungen des Bestellers anzupassen. Soweit erforderlich, hat der Besteller auch in zumutbarem Umfang Änderungen und Abstimmungen an vorhandenen Einrichtungen, Maschinen usw. vorzunehmen.
- 5.2. Der Besteller verpflichtet sich bei Entwicklung, Erprobung und Einstellung der Fahrzeuge soweit erforderlich mitzuwirken und der Carrybots GmbH insbesondere alle für eine ordnungsgemäße Projektierung der Fahrzeuge maßgebenden Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Erweist sich während der Entwicklung und Konstruktion des Systems, dass diese nicht, in der ursprünglich zugrunde gelegten Konzeption oder nur mit wesentlichem Mehraufwand hergestellt werden kann, und war dies vor Vertragsabschluss der Carrybots GmbH weder bekannt noch erkennbar, so behält die Carrybots GmbH sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller nicht einer von der Carrybots GmbH unterbreiteten Alternativlösung zustimmt oder/und entsprechende Mehrkosten übernimmt. Im Falle des Rücktritts hat sich der Vertrag erledigt.

Bereits empfangene Leistungen sind zurückzugewähren. Sonstige Ansprüche werden nicht erhoben, insbesondere ist kein Reuegeld zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Besteller eine ihm gesetzte angemessene Frist, den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nachzukommen oder sonstige von ihm zu vertretende Behinderungen der Leistungspflichten der Carrybots GmbH zu unterlassen fruchtlos verstreichen lässt. In diesem Falle hat die Carrybots GmbH Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch abzüglich der infolge der Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen.

- 5.4. Zur Entwicklung und Erprobung des Transportsystems ist der Besteller verpflichtet, entsprechende Originalmaterialien (z.B. Transportgut) auf Anforderung der Carrybots GmbH rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf besondere Eigenschaften oder besonderes Verhalten des Transportguts, sowie besondere klimatische oder sonstige orts- oder betriebsbedingten Verhältnisse am Betriebsort ist durch den Besteller gesondert hinzuweisen.
- 5.5. Für das übergebene Mustermaterial wird keine Verantwortung übernommen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der Carrybots GmbH aus der gesamten Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche im Eigentum der Carrybots GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkenntnis berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 6.2. Die Carrybots GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.3. Der Besteller gewährt der Carrybots GmbH für den Fall, dass diese von ihrem Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware Gebrauch macht, unwiderruflich und ungehinderten Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Eigentum der Carrybots GmbH befindet.
- 6.4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der Gegenstände ist nicht gestattet.
- 6.5. Für den Fall der Weiterveräußerung oder einer etwaigen Verarbeitung tritt der Besteller der Carrybots GmbH schon jetzt die ihm gegen seinen Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe der Forderung der Carrybots GmbH ab, ohne dass es einer weiteren oder ausdrücklichen Abtretungserklärung bedarf. Die Abtretung nimmt die Carrybots GmbH hiermit an.
- 6.6. Der Besteller ist ungeachtet der Abtretung und des gleichzeitig bestehenden Einbeziehungsrechtes zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung gegenüber der Carrybots GmbH nachkommt.
- 6.7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die Carrybots GmbH vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 6.8. Eingelegte Gelder hat der Besteller auf ein gesondertes Konto einzubehalten und für die Carrybots GmbH zu verwahren. Auf Verlangen der Carrybots GmbH hat der Besteller ihr die zur Einzahlung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, insbesondere die Person und Anschrift des Schuldners sowie die genaue Beschreibung der Forderung und die Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu machen und seinen Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.
- 6.9. Der Besteller ist nicht berechtigt, über die im Voraus an die Carrybots GmbH abgetretene Forderung irgendwelche Verfügungen vorzunehmen, insbesondere nicht die Forderung in ein Kontokorrentverhältnis einzustellen oder einen Factoringvertrag über die Forderung abzuschließen. Sollte aus irgendeinem Grund eine Einstellung in ein Kontokorrentverhältnis dennoch erfolgen, so tritt der Besteller bereits jetzt die sich aus den jeweiligen Einzelsalden zu seinen Gunsten ergebenden Ansprüche das Recht auf Kündigung des Kontokorrentverhältnisses an die Carrybots GmbH ab. Die Carrybots GmbH nimmt die Abtretung an.
- 6.10. Wird der von der Carrybots GmbH gelieferte Gegenstand vom Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Carrybots GmbH, ohne dass der Carrybots GmbH hieraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durch die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes mit anderen, nicht der Carrybots GmbH gehörenden Waren Miteigentum, so geht der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Verhältnis der Anteile auf die Carrybots GmbH über, den die von der Carrybots GmbH gelieferten Gegenstände an der neuen Sache ausmachen. Den Standort des neu entstandenen Gegenstandes hat der Besteller der Carrybots GmbH auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.11. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen die Forderungen der Carrybots GmbH insgesamt um mehr als 20%, so reduziert sich die der Carrybots GmbH zur Verfügung stehenden Sicherheiten entsprechend.
- 6.12. Die Carrybots GmbH ist berechtigt, den von ihr herausgeholt Gegenstand nach vorheriger Meldung mit angemessener Fristsetzung unbeschadet der weiterbestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

7. Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz

- 7.1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die Carrybots GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Abschnitt 8.2 und 8.3 wie folgt:

Sachmängel:

- 7.2. Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl der Carrybots GmbH nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Carrybots GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Carrybots GmbH.
- 7.3. Zur Vornahme aller der Carrybots GmbH notwendigen erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Carrybots GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist die Carrybots GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

- 7.4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Carrybots GmbH Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies setzt voraus, dass der Besteller die Carrybots GmbH unverzüglich verständigt hat.
- 7.5. Die Carrybots GmbH trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Carrybots GmbH eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. Die Carrybots GmbH ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
- 7.6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Carrybots GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 7.7. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 8.2. dieser Bedingungen.
- 7.8. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
- 7.9. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von der Carrybots GmbH zu verantworten sind.
- 7.10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Carrybots GmbH für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Carrybots GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

- 7.11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die Carrybots GmbH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in den für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Carrybots GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die Carrybots GmbH den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 7.12. Rechte wegen der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten kann der Besteller nur geltend machen, wenn:
 - a) der Besteller die Carrybots GmbH unverzüglich von der geltend gemachten Schutz- und / oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet hat,
 - b) der Besteller die Carrybots GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt beziehungsweise der Carrybots GmbH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß 7.11 ermöglicht,
 - c) der Carrybots GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8. Haftung

- 8.1. Wenn der Liefergegenstand aufgrund Verschuldens der Carrybots GmbH in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung oder vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter Abschnitt 7 und Abschnitt 8.2 und 3 entsprechend.
- 8.2. Für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Carrybots GmbH aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - d) bei Mängeln, die Carrybots GmbH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie zugesichert hat,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.3. Eine Haftung der Carrybots GmbH für Pflichtverletzungen, die auf leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt der Haftungsausschluss nicht, wenn die Pflichtverletzung in der Verletzung einer Hauptleistungspflicht der Carrybots GmbH oder sonstiger wesentlicher Vertragspflichten besteht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht, wenn die Carrybots GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Softwarenutzung

- 9.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Doku-

mentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

- 9.2. Der Besteller darf die Software weder vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen noch von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Eine derartige Vervielfältigung oder Änderung erfordert die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Carrybots GmbH.
- 9.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der Carrybots GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Lieferung; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. §445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus §445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 8.2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch wirksam. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch diejenigen wirksamen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Entsprechendes gilt bei etwaigen Regelungslücken.